

HAUSSMANN
TREUHAND

Haussmann Treuhand AG	Adresse
Seefeldstrasse 45	
Postfach	
CH-8034 Zürich	
+41 (0)44 254 31 31	Telefon
+41 (0)44 254 31 80	Telefax
www.haussmann-treuhand.ch	Internet
info@haussmann-treuhand.ch	E-Mail

Update zu den Massnahmen gegen die wirtschaftlichen Folgen von COVID-19

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 ein umfassendes Massnahmenpaket in der Höhe von 32 Milliarden Franken zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) beschlossen. Mit diesen Massnahmen sollen Entlassungen von Mitarbeitern vermieden werden. Zudem sollen Unternehmen und Selbständigerwerbende mittels verschiedener Massnahmen dort unterstützt werden, wo Unterstützung benötigt wird. Einerseits sollen Liquiditätsengpässe überbrückt werden, anderseits können mit dem Mittel der Kurzarbeit und der Corona Erwerbsersatzentschädigung effektiv Auftragsausfälle oder Personalausfälle entschädigt werden.

Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften aufgrund von COVID-19

Die vom Bundesrat verabschiedete Notverordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften aufgrund des Coronavirus tritt ab 26. März 2020 in Kraft.

Betroffene Unternehmen mit **wesentlichen Umsatzeinbussen** können einen Überbrückungskredit in der Höhe von maximal **10% vom Jahresumsatz** bis max. 20 Millionen beantragen.

Fragen und Antworten:

Welche Art von Krediten gibt es:

- Covid 19 Kredit: bis TCHF 500, Zins 0%, Laufzeit 60 Monate, 100% verbürgt durch Bund, verfügbar innerhalb weniger Stunden
- Covid 19 Kredit Plus: ab TCHF 500 bis TCHF 20'000, Zins 0.5%, Laufzeit 60 Monate, 85% verbürgt durch Bund / 15% durch Hausbank, verfügbar innerhalb weniger Tage

Wie muss der Antrag eingereicht werden:

- Formular auf www.covid19.easygov.swiss herunterladen
- Vereinbarung ausfüllen und unterzeichnen
- Vereinbarung an Hausbank zustellen

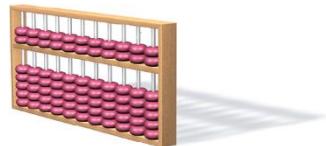
Welche Unternehmen können Überbrückungskredite beanspruchen:

- Einzelunternehmen
- Personenunternehmen
- Juristische Personen

Welche Einschränkungen gibt es für die Unternehmen:

- Keine Ausschüttung von Dividenden / Tantiemen
- Keine Rückzahlung von Kapitaleinlagen
- Keine Neuinvestitionen

Für allfällige Fragen im Zusammenhang mit Überbrückungskrediten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Ausweitung und Vereinfachung der Kurzarbeit

Wie bereits am 16. März 2020 von uns publiziert wurden am 13. März 2020 Massnahmen des Bundes beschlossen. Mit diesen wurden diverse Erleichterungen zur Beantragung der Kurzarbeit festgelegt. Mit dem Massnahmenpaket vom 20. März 2020 wurden nun weitere Vereinfachungen eingeführt. Nun muss lediglich das neue Voranmeldungsformular zusammen mit einem Organigramm an die zuständige Kantonale Behörde gesendet werden. Ausserdem kann neu für folgende Personengruppen ebenfalls Kurzarbeit beantragt werden:

- Angestellte in einem befristeten Arbeitsverhältnis
- Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit
- Lernende
- Arbeitgeberähnliche Angestellte (z.B. GmbH-Gesellschafter)

Des Weiteren wurde die Karenzfrist (Wartefrist) und die Bestimmungen, dass zuerst Überstunden abgebaut werden müssen, vollständig aufgehoben.

Nach der Zustellung der Voranmeldung ist nach Ablauf von jedem Kalendermonat die Abrechnung der Kurzarbeit innert 3 Monaten vorzunehmen.

Unter nachfolgendem Link finden Sie die neuen Formulare zur Voranmeldung und zur Abrechnung der Kurzarbeit:<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeitsentschaedigung.html/>

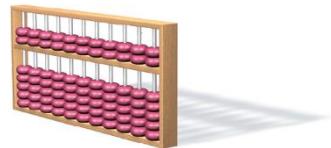
Erwerbsersatzentschädigung

Mit dem verabschiedeten Massnahmepaket vom 26. März 2020 wurde beschlossen, dass in nachfolgenden Fällen Erwerbsersatzentschädigung beantragt werden kann.

- Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen
- Selbständigerwerbende, die aufgrund einer bundesrechtlichen angeordneten Betriebsschliessung oder des Veranstaltungsverbotes einen Erwerbsausfall erleiden. Dazu gehören unter anderem freischaffende Künstlerinnen und Künstler.

Der Anspruch ist mit dem Anmeldeformular 318.758 geltend zu machen.

Unter nachfolgendem Link finden Sie das Anmeldeformular sowie die entsprechenden Merkblätter:
<https://www.ahv-iv.ch/de/corona>



Geltungsbereich COVID-19-Verzichtsverordnung vom Bundesrat (i.K. 21. März 2020) für die Direkte Bundessteuer

- Für die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 fällig werdenden direkten Bundessteuern ist bei verspäteter Zahlung kein Verzugszins geschuldet. Dies gilt für alle Steuerperioden.
- Bei besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen, kann die Bezugsbehörde auf die Zahlung von Steuern, Zinsen und Kosten oder einer Busse wegen Übertretung (welche vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 fällig werden), die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen.

Beschluss des Regierungsrates Zürich im Rahmen des «Corona Paket» 19. März 2020

- Frist zur Einreichung der Zürcher Steuererklärung 2019 für natürliche Personen bis zum 31. Mai 2020 erstreckt
- Für natürliche Personen und Unternehmen, die aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus fällige definitive Steuerrechnungen nicht bezahlen können, ist es möglich, eine Erstreckung der Zahlungsfrist oder Ratenzahlungen zu beantragen. Für die direkte Bundessteuer ist das kantonale Steueramt für die Staats- und Gemeindesteuern das Gemeindesteueramt zuständig.
- Bei der direkten Bundessteuer können auch provisorische Steuerrechnungen gestundet werden.

Bei allfälligen Fragen oder Unklarheiten stehen Ihnen unsere Spezialisten gerne zur Verfügung.

Im März 2020